

# TEXT – TEIL B

1. IM BEREICH DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG IST EINE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE VON 2,50M, GEMESSEN VON DER OBERKANTE DES FERTIGFUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES DES BESTEHENDEN GEBÄUDES BIS ZUM SCHNITTPUNKT VON DACHHAUT DES ANBAUES UND AUSSENWAND DES BESTEHENDEN GEBÄUDES, ZULÄSSIG.
2. IM BEREICH DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG SIND DIE AUSSENWÄNDE, SOWEIT SIE NICHT ALS BRANDWÄNDE GEMÄSS § 28 LBO AUSZUFÜHREN SIND, ALS STÄNDERWERK IN KUNSTSTOFF, METALL ODER HOLZ HERZUSTELLEN. MAUERWERKSBRÜSTUNGEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50M SIND ZULÄSSIG. DIE ÜBRIGEN WANDFLÄCHEN SIND IN GLAS HERZUSTELLEN.

## HINWEIS

1. ES GELTEN WEITERHIN DIE FESTSETZUNGEN DER SATZUNG B-PLAN Nr. 25 2. ÄNDERUNG, SOWEIT SIE DIE ÄNDERUNG BERÜHREN.
2. INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES SIND DIE FESTSETZUNGEN DER ORTS- GESTALTUNGSSATZUNG (IN KRAFT GETRETEN AM 03.06.1999), DEREN TEILBEREICH AUS § 2(4) HERVORGEHT UND AUSSCHLIESSLICH DIE BESTIMMUNGEN ZU WERBEAN- LAGEN, WARENAUTOMATEN UND SCHAUFENSTERGESTALTUNG BEINHÄLTET, ZU BEACHTEN.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) NR.1 BAUGB

**WR**

REINES WOHNGEBIET

§ 3 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) NR.1 BAUGB

§ 16 BAUNVO

**GR**

GRUNDFLÄCHE

**GF**

GESCHOSSFLÄCHE

**II**

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 (1) NR.2 BAUGB

**RH**

NUR REIHENHÄUSER ZULÄSSIG

§ 22 BAUNVO

 BAUGRENZE

§ 23 BAUNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

$\frac{51}{7}$

VORH. FLURSTÜCKSNUMMER



VORH. GEBÄUDE

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 (7) BAUGB

**SATZUNG**  
DER  
**STADT REINFELD (HOLSTEIN)**  
ÜBER DIE  
**9. VEREINFACHTE ÄNDERUNG**  
DES  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 25**

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DES LINDENWEGES, WELCHES DIE FLURSTÜCKE 66/2 BIS 66/7 BEINHÄLTET.

AUFGRUND DER §§ 10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE DES § 92 DER LANDESBÄUORDNUNG (LBO), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 28.03.2001 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 9. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 FÜR DAS O.A. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DES UMWELT- UND PLANUNGS-AUSSCHUSSES VOM 26.10.2000. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 13.12.2000 ERFOLGT.
2. DER UMWELT- UND PLANUNGS-AUSSCHUSS HAT AM 26.10.2000 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 05.12.2000 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 20.12.2000 BIS 19.01.2001 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 13 ZIFFER 2 I.V.M. §3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 13.12.2000 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
5. DER BEBAUUNGSPLAN , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 28.03.2001 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE GEBILLIGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 12. 04. 02



  
BÜRGERMEISTER

6. NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS WURDE DAS VERFAHREN WIEDER AUFGEGRIFFEN. WEGEN FEHLERHAFTER BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE EINE ERNEUTE AUSLEGUNG VOM 20.02.2002 BIS 19.03.2002. DIE BEKANNTMACHUNG DAZU IST AM 08.02.2002 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ERFOLGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 12. 04. 02



  
BÜRGERMEISTER

7. IM RAHMEN DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN DER ZEIT VOM 20.02.2002 BIS 19.03.2002 WURDEN KEINE ANREGUNGEN VORGEBRACHT. EINE ERNEUTE ABWÄGUNG UND/ODER ÄNDERUNG DER PLANUNTERLAGE WAR DESHALB NICHT ERFORDERLICH. DER SATZUNGSBESCHLUSS MUSSTE NICHT WIEDERHOLT WERDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 12. 04. 02



.....  
BÜRGERMEISTER

8. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 18.04.02 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 19. April 2002



.....  
LEITERIN DES KATASTERAMTES

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

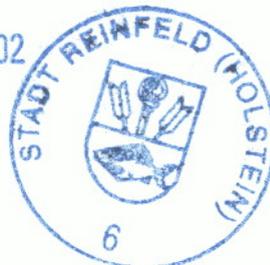
STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 25. 04. 02



.....  
BÜRGERMEISTER

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG UND DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 01.05.02 DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENEN RECHTSFOLGEN (§215 (2) BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN, SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGS-ANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§44 BAUGB). AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES §4(3) GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 02.05.02 IN KRAFT GETRETEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 10. 05. 02



.....  
BÜRGERMEISTER